

BESCHEINIGUNG

ZUM ERWERB VON MONATSKARTEN IM AUSBILDUNGSVERKEHR AUCH FÜR SCHÜLERABO PLUS

Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildende Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Frau / Herr _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

ist

Auszubildende/r gemäß der oben genannten Ziffern
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1 2a 2b 2c 2d
2e 2f 2g 2h

Art der Bildungseinrichtung / der Ausbildungsstätte / des Trägers _____

Die Schule / die Ausbildung / der soziale Dienst endet am _____

Die Anschrift der Bildungseinrichtung / der Ausbildungsstätte / des Trägers _____

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass für den zuvor genannten Antragsteller die Voraussetzungen für den Erwerb von Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr, entsprechend des obigen Gesetzestextes erfüllt sind.

Datum, Stempel u. Unterschrift der Schule / Bildungseinrichtung

Datum, Stempel u. Unterschrift der Ausbildungsstätte

Bitte ausgefüllt senden an: VKU-AboService, Lünener Str. 13, 59174 Kamen